



Tagesordnungspunkt:

Bestellung einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II durch Wiederwahl

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nottuln benennt folgende Person als Schiedsmann für den Schiedsbezirk II:

Finanzielle Auswirkungen:

unverändert

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	14.12.2021	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Vorlage Nr. 154/2021

Sachverhalt:

Am 30.06.2021 endete die Amtszeit von Herrn Volker Christoph als Schiedsmann für den Schiedsbezirk II in der Gemeinde Nottuln.

Mit Schreiben vom 01.09.2021 hat das Amtsgericht Coesfeld eine Neu-/Wiederwahl angefordert.

Herr Christoph hat seine Bereitschaft für eine Wiederwahl, welche nach den u.g. rechtlichen Vorgaben möglich ist, erklärt.

Die Voraussetzungen des § 2 Schiedsamtsgesetz NRW, welche bei der Wahl beachtet werden müssen,

- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- Keine Betreuung
- Vollendung des 30. Lebensjahres
- Wohnsitz im Gemeindegebiet
- Keine gerichtlichen Anordnungen zur Beschränkung in der Führung des Vermögens,

sind seitens der Verwaltung überprüft worden und liegen vor.

Es wird eine Wiederwahl vorgeschlagen.

Bis zur Wahl bleibt die bisherige Schiedsperson in ihrem Amt tätig (§ 3 SchAG NRW).

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Teubner

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus